

STATUTEN DER GENOSSENSCHAFT

Dorfmarkt VITA^{plus}

integration der besonderen art

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1

Unter der Firma **Dorfmarkt VITA^{plus}** besteht eine Genossenschaft gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht Art.828 ff. mit Sitz in Wuppenau. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

Art. 2

Die Genossenschaft fördert in gemeinsamer Selbsthilfe den Betrieb eines Dorfladens für Wuppenau mit Lebensmitteln und anderen Artikeln des täglichen Bedarfs. Der Betrieb des Ladengeschäfts kann durch die Genossenschaft erfolgen oder auf einen Dritten übertragen werden. Der Zweck besteht in der Nahversorgung der Dorfbevölkerung. Der Tätigkeitsbereich des Dorfmarktes kann durch Massnahmen, die dem Zweck dienen wie die „integration der besonderen art“, erweitert werden. Die Genossenschaft kann geeignete Liegenschaften zur Sicherstellung dieses Zwecks erwerben, vermieten und verkaufen.

II. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Als Mitglieder der Genossenschaft können unter den nachstehenden Bedingungen jederzeit natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

Art. 4

Interessenten für eine Mitgliedschaft haben eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben, welche die Anerkennung der Statuten in sich schliesst. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Diese kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der abgewiesenen Person steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Art. 5

Zum Beitritt als **Einzelmitglied** bedarf es die Übernahme mindestens eines Anteilscheines von CHF 400.--.

Zum Beitritt als **Fördermitglied** bedarf es die Übernahme eines Anteilscheines von CHF 10'000.-.

Art. 6

Der Austritt aus der Genossenschaft ist nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten je auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Eine gültige Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Art. 7

Eine Genossenschaftsperson kann jederzeit durch die Verwaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn er oder sie den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder ihrem Ansehen schadet, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist der betroffenen Person unverzüglich schriftlich und begründet mitzuteilen. Der ausgeschlossenen Person steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod der Genossenschaftsperson. Die Anteilscheine werden unter Vorbehalt von Artikel 15, zuhanden der Erbmasse der verstorbenen Genossenschaftsperson, zurückvergütet.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER GENOSSENSCHAFTSPERSONEN**Art. 9**

Der Ausweis über die Mitgliedschaft ist im Anteilschein enthalten. Dieser lautet auf den Namen der Genossenschaftsperson und wird durch die Verwaltung auf ein allfälliges neu aufgenommenes Mitglied übertragen. Die Anteilscheine sind keine Wertpapiere und können von den Genossenschaftspersonen nicht veräußert werden.

Art. 10

Die Rechte, die den Genossenschaftspersonen in den Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden durch die Teilnahme an der Generalversammlung ausgeübt.

Art. 11

Jede Genossenschaftsperson hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich eine Genossenschaftsperson durch eine andere Genossenschaftsperson mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, doch darf keine bevollmächtigte Person mehr als eine Genossenschaftsperson vertreten. Die Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist auch möglich durch ein handlungsfähiges Familienmitglied, das im gleichen Haushalt lebt.

Art. 12

Spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung, die über die Abnahme der Erfolgsrechnung und der Bilanz zu entscheiden hat, sind Erfolgsrechnung und Bilanz mit dem Revisionsbericht den Genossenschaftspersonen mit der Einladung zur Generalversammlung und der Traktandenliste zuzustellen.

Eine Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen ist dagegen nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss der Verwaltung unter

Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gestattet. Im übrigen besteht das Kontrollrecht der Genossenschaftspersonen nach OR 857.

Art. 13

Die Vermögensrechte der Genossenschaftspersonen bestehen in einem Anspruch auf Gewinnanteile und auf Rückerstattung des Nennwertes der Anteilscheine für Ausscheidende unter den in Artikel 15 genannten Vorbehalten. Ferner haben die Genossenschaftspersonen Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsüberschuss gemäss Artikel 39.

Art. 14

Auf den Anteilscheinen können von der Genossenschaft Gewinnanteile ausgeschüttet werden. Deren Höhe wird von der Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung festgesetzt, wobei der nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen ermittelte Jahresgewinn von Artikel 381 zugrunde gelegt wird. Im Übrigen darf die Ausschüttung auf Anteilscheinen nicht höher sein, als dem landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten entspricht.

Art. 15

Ausscheidenden Genossenschaftspersonen oder deren Erben werden die Anteilscheine gegen Rückgabe zum Nennwert zurückbezahlt. Der Verwaltung bleibt vorbehalten, bei ungenügenden verfügbaren Mitteln die Rückzahlung von Anteilscheinen bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben und/oder in der Höhe einzuschränken, wenn eine Rückvergütung zum Nennwert nicht möglich ist.

Die Ansprüche der ausscheidenden Person oder deren Erben auf Rückerstattung der Anteilscheine verjähren in drei Jahren vom Zeitpunkt an gerechnet, auf den die Auszahlung verlangt werden kann.

Art. 16

Die persönliche Haftung der einzelnen Genossenschaftspersonen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen; für die Genossenschaftspersonen besteht keinerlei Nachschusspflicht. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen.

Art. 17

Die Genossenschaftspersonen sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu unterstützen und zu wahren.

IV. ORGANISATION DER GENOSSENSCHAFT**Art. 18**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. die Verwaltung
- C. die Kontrollstelle

IV. a) GENERALVERSAMMLUNG

Art. 19

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschaftspersonen. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten,
2. die Wahl und die Abberufung des Präsidenten, der Präsidentin, der übrigen Verwaltung und der Kontrollstelle,
3. die Abnahme der Erfolgsrechnung und der Bilanz,
4. die Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Reingewinns oder über die Deckung eines allfälligen Verlustes,
5. die Entlastung der Verwaltung,
6. die Beschlussfassung, den Ladenbetrieb einem Detailhändler zu übertragen,
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 20

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

Die Generalversammlung muss ferner einberufen werden, wenn wenigstens ein Zehntel der Genossenschaftspersonen oder mindestens deren drei, falls die Zahl der Genossenschaftspersonen unter dreissig sinkt, dies schriftlich verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung der Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieses Begehrens erfolgen.

Art. 21

Die Genossenschaftspersonen werden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag mit einfachem Brief an die letztbekannte Adresse der Genossenschaftsperson zur Generalversammlung eingeladen. Gleichzeitig sind die Verhandlungsgegenstände, bei Statutenänderungen auch der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen sowie Ort, Art und Dauer allenfalls vorher zur Einsicht bereitliegender Akten (Pläne, Berichte) bekannt zu geben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht. Die Verwaltung ist nur verpflichtet, solche Anträge und anzukündigende Verhandlungsgegenstände seitens der Genossenschaftspersonen in die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung aufzunehmen, die ihr bis spätestens fünf Tage vor Versand der Einladung zur betreffenden Generalversammlung schriftlich und begründet zur Kenntnis gebracht worden sind.

Art. 22

Die Versammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder ein anderes Verwaltungsmitglied. Die vorsitzende Person ernennt die Protokollführung, die nicht zwingend Genossenschaftsperson zu sein braucht, und die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stimmzähler.

Art. 23

Das Stimmrecht an der Generalversammlung gemäss Artikel 13 ist bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung für diejenigen Personen ausgeschlossen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Mitglieder der Kontrollstelle.

Art. 24

Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit Gesetz und Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Generalversammlung kann schriftliche und geheime Abstimmungen und Wahlen beschliessen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, sofern es sich um Beschlüsse handelt, und bei Wahlen das Los.

Art. 25

Die Statuten können nur bei einer zustimmenden Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen geändert werden. Eine Zweidrittelmehrheit ist auch für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft erforderlich.

IV. b) VERWALTUNG**Art. 26**

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen, die Genossenschaftspersonen sein müssen.

Art. 27

Die Mitglieder der Verwaltung sowie das Präsidium werden auf drei Jahre gewählt, und zwar in jeder dritten ordentlichen Generalversammlung. Die austretenden Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die neu gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 28

Die Verwaltung konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums. Sie wählt den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin sowie weitere mit Sonderaufgaben betraute Verwaltungsmitglieder wie Aktuar/Aktuarin und Kassier/Kassierin.

Die Verwaltungsmitglieder amten in der Regel unentgeltlich. Die Generalversammlung kann jedoch mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen einzelnen Mitgliedern der Verwaltung eine Entschädigung zusprechen. In jedem Fall haben die Verwaltungsmitglieder Anspruch auf Spesenersatz.

Art. 29

Die Verwaltung bestimmt die Zeichnungsberechtigten und ihre Art der Zeichnung, wobei jedoch nur Kollektivunterschriften erteilt werden dürfen.

Art. 30

Die Verwaltung fasst bindende Beschlüsse für die Genossenschaft in allen Fällen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind.

Sie ist insbesondere zuständig für die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung, über Kauf, Verkauf, Miete und Pacht von Liegenschaften, über die Aufnahme von Darlehen und deren Sicherstellung. Sie bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben sowie den Tätigkeitsbereich der „**integration der besonderen art**“ mit besten Kräften zu fördern.

IV. c) KONTROLLSTELLE**Art. 31**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschaftspersonen zustimmen und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jede Genossenschaftsperson hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Falle die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Gewinnanteile, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

V. BETRIEBSFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN**Art. 32**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni; Erfolgsrechnung und Bilanz werden jeweils auf den 30. Juni erstellt und müssen bis zum darauffolgenden 31. Oktober revidiert und von der Verwaltung abgenommen sein.

Nimmt die Genossenschaft jedoch ihre Tätigkeit nicht zu Beginn eines Kalenderjahres auf, so wird der erste Geschäftsabschluss erst auf das übernächste Ende eines Kalenderjahres vorgelegt (Interimszusatz).

Art. 33

Die Aktiven sind zurückhaltend zu bewerten und für ungewisse Verpflichtungen angemessene Rückstellungen zu bilden.

Art. 34

Der Reingewinn ist in nachstehender Weise zur Äufnung von Reserven heranzuziehen:

1. Ein allfälliger Reingewinn fällt zu einem Zwanzigstel so lange den Reserven zu, bis letztere die Hälfte des Anteilscheinkapitals ausmachen. Diese Zuweisung hat während mindestens zwanzig Jahren zu erfolgen, und zwar auch dann, wenn der Reservefonds schon vorher die Hälfte des Anteilscheinkapitals erreicht oder übersteigt.
2. Der Generalversammlung steht ferner die Äufnung weiterer Reserven nach OR Art. 863, Absatz 2, zu.

Art. 35

Soweit die allgemeinen Reserven die Hälfte des Anteilscheinkapitals nicht übersteigen, dürfen sie nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Erreichung des Genossenschaftszweckes sicherzustellen.

VI. AUFLÖSUNG**Art. 36**

Die Auflösung Genossenschaft erfolgt

1. durch Beschluss der Generalversammlung gemäss Artikel 27.
2. durch Eröffnung des Konkurses.
3. durch die übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fälle.

Art. 37

Wird die Genossenschaft auf Grund eines Generalversammlungs-Beschlusses aufgelöst, so ist der nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibende Liquidationserlös unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Genossenschafter oder ihre Rechtsnachfolger nach Massgabe ihres Besitzes an Anteilscheinen zu verteilen. Der gesetzliche Abfindungsanspruch der ausgeschiedenen Genossenschafter oder ihrer Erben gemäss OR Art, 865, Absatz 2, bleibt vorbehalten.

Art. 38

Wird die Genossenschaft in der Weise aufgelöst, dass sie mit Aktiven und Passiven von einer anderen Genossenschaft übernommen wird (Fusion), so geschieht dies nach den Bestimmungen von OR Art. 914.

VII. BEKANNTMACHUNGEN**Art. 39**

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt; die Mitteilungen und Einladungen an die Genossenschafter erfolgen durch einfachen Brief.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 40**

Für alle in diesen Statuten nicht erwähnten allgemeingültigen Rechtsnormen der Genossenschaft gelten die einschlägigen Bestimmungen des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

Wuppenau, 29. April 2024